

Herausgeber und verantw. Redakteur
Karl H o n a y .

Wien, Mittwoch, den 14. März 1923.

Dr. Franz Pick gestorben. Heute nachts starb ganz plötzlich der ehemalige Generalstabsarzt Dr. Franz Pick im 59. Lebensjahre an einem Herzschlag.

Als Deutschböhme an der Prager Fakultät promoviert, trat er in militärische Dienste und lenkte schon frühzeitig durch seine besondere Tüchtigkeit die Aufmerksamkeit seiner Vorgesetzten auf sich. Er wurde in das damalige Ministerium für Landesverteidigung berufen und übernahm die Veranstaltung der militärärztlichen Fortbildungskurse bei der Landwehr, die er zu einer mustergiltigen Einrichtung ausstattete. Zu Beginn des Krieges zeichnete sich Dr. Pick durch seine ganz besondere Umsicht bei der Errichtung von Not- und Reservespitals in Wien aus. Ihm gelang es, innerhalb ganz kurzer Zeit nahezu 80.000 Betten in Wien und Niederösterreich für die zurückströmenden Verwundeten und Kranken bereit zustellen, eine Leistung, die es ermöglichte, die gänzlich unzulängliche Kriegsvorbereitungen auf sanitärem Gebiet wenigstens in der Organisation des Spitalwesens halbwegs auszugleichen. Mitten in seiner Arbeit wurde er plötzlich abberufen und ging an die Front. Man sprach damals von Widerständen, die der aufrechte Mann höheren Orts gefunden hatte. Nach dem Umsturz wurde er wegen seiner Verdienste auf dem Gebiete des Anstaltwesens von der Gemeinde Wien zur Mitarbeit an den Wiederaufbau der Wohlfahrtspflege berufen und wirkte auf diesem Tätigkeitsgebiet bis zu seinem Tode. Ihm sind eine Reihe von Verbesserungen im Betrieb der städtischen Humanitätsanstalten zu verdanken. Der Tod, der ihn mitten aus eifriger Arbeit hinwegriss, hat die Gemeinde eines pflichttreuen Mitarbeiters beraubt, der wegen seiner aufrechten Gesinnung nicht nur bei seinen engeren Fachkollegen angesehen, sondern allgemein beliebt und geschätzt war.

Die Leichenbegängnisse aus den Spitälern. Bekanntlich besteht zwischen der Gemeinde Wien - Städtischen Leichenbestattung und der Verwaltung der Fondskrankenanstalten eine Differenz über die Durchführung der Leichenbegängnisse der in den Spitälern Verstorbenen, die durch zurechtbestehenden einen Vertrag der Städtischen Leichenbestattungsunternehmung zugesichert war, aber vor kurzem durch ein Uebereinkommen, welches der Bundesminister für soziale Verwaltung Schmitz mit der Leichenbestattungsunternehmung Payer, Schmutzer & Co. abschloss, dieser Privatfirma übertragen wurde. Diese Differenz, die den Gegenstand öffentlicher Kritik und eines Briefwechsels zwischen Bundesminister Schmitz und dem antsführenden StR. für die städtischen Unternehmungen VB. Emmerling gebildet hat, soll auch zur gerichtlichen Austragung kommen. In dem darüber anhängigen Rechtsstreit hat nun das Landesgericht durch Beschluss eine einstweilige Verfügung getroffen, wonach sämtliche Wagen für Leichenbegängnisse und Leichentransporte aus den Fondskrankenanstalten durch die Städtische Leichenbestattung beizustellen und alle Leichenbegängnisse der städtischen Leichenbestattung zu überweisen sind, bei denen nicht seitens der Parteien selbst anerweitige Wünsche ausdrücklich und rechtzeitig bekanntgegeben worden. Durch diese einstweilige Verfügung des Landesgerichtes erscheint demnach der Vertrag zwischen dem Bundesminister Schmitz und der Firma Payer, Schmutzer & Co. vorläufig ausser Kraft gesetzt.

Der Bürgermeister für die Fleischversorgung Wiens. Die rumänische Regierung hat ganz unvermutet im Verordnungswege die Ausfuhr von Schlachtvieh vom 10. März an, wegen angeblichen Viehmangels gänzlich verboten. Dieses Verbot ist für die Rindfleischversorgung Wiens von schwerwiegender Bedeutung, da in den letzten Wochen durchschnittlich 50 % des Schlachtviehauftriebes am Zentralviehmarkt in Wien rumänischer Herkunft war. Es war misslich genug, dass die rumänische Regierung vor der Erlassung des Verbotes Ausfuhrbewilligungen gegen eine Gebühr von 1200, später 4000 Lei an rumänische Militärlieferanten erteilte, da diese Scheine sofort zu höheren Preisen weiter verkauft wurden und dieser Handeleine Erhöhung der Viehpreise bewirkte. Die Preise des rumänischen Viehs üben eine fühlbare Rückwirkung auf die Viehpreise des Inlandes aus; der Ausfall von wöchentlich 2000 Stück Rindern aus Rumänien wird zweifellos auch Preissteigerungen nach sich ziehen.

Bgm. Keumann hat sich daher im kurzen Wege an die rumänische Regierung mit dem Ersuchen gewendet, dieses Ausfuhrverbot für Wien, das stets in guten Handelsbeziehungen zu Rumänien stand, zu mildern. Es ist zu hoffen, dass dieser Schritt nicht erfolglos bleiben wird.

Die Geburten im Jahre 1922. Im Jahre 1922 wurden in Wien insgesamt 29.982 Lebende und 2875 tote, zusammen 32.857 Kinder geboren. Davon waren 27.117 eheliche und 5.740 uneheliche Geburten. Gegenüber dem Jahre 1921, in welchem die Gesamtzahl der Geburten 31.767 (28.924 Lebendgeborene und 2.843 Totgeborene) betrug, bedeutet das eine Zunahme um 1.090 Geburten (rund 3%). Interessant ist der Vergleich mit früheren Jahren. Seit dem Jahre 1910, in welchem in Wien noch 48.669 Kinder geboren wurden, ist die Geburtenziffer in stetigem Rückgang. Im Jahre 1913, dem letzten Friedensjahre, beträgt sie 41.690. Nun folgt der rapide Sturz, in dem der Krieg verschuldet; im Jahre 1918 wird mit 21.127 der tiefste Stand erreicht. Von da an beginnt wieder eine langsame Aufwärtsbewegung, die freilich die Ziffern der Vorkriegszeit noch lange nicht erreicht hat. Während des Krieges hatte sich auch das Verhältnis zwischen Lebendgeburten und Totgeburten zu Ungunsten der ersteren verschoben. Es ist jetzt wieder ungefähr auf das vor dem Kriege übliche Mass von 1:10 zurückgekehrt. Auch das Verhältnis zwischen ehelichen und unehelichen Geburten verschiebt sich und zwar konstant im Sinne einer verhältnismässigen Abnahme der unehelichen Geburten. Während im Jahre 1913 29.666 ehelichen noch 12.024 uneheliche Geburten, also mehr als ein Drittel, gegenüberstanden, ist das Verhältnis im Jahre 1918 bereits im Jahre 1922 16.257 zu 4.870, also etwa ein Viertel, und beträgt 27.117 zu 5.740, also rund ein Fünftel. Die geringe absolute Zunahme der Geburtenziffer an sich noch nicht den wirklichen Bevölkerungszuwachs, da dieser sich nur durch den Vergleich der Geburten mit der Gesamteinwohnerzahl (unter Berücksichtigung der Todesfälle) ergibt. Danach entfallen im Jahre 1922 auf 1000 Einwohner 16.27 Lebendgeburten und 17.63 Geburten überhaupt. Im Vorjahre 1921 waren die Verhältniszahlen für Lebendgeburten 15.76, für Geburten insgesamt 17.24; im Jahre 1914 entfielen auf 1000 Einwohner noch 18.70 Geburten, davon 16.95 Lebendgeborene.

Vortrag Professor Dr. Tandler. Durch ein unliebsames Versehen ist der Vortrag von Professor Dr. Tandler über „Ehe und Bevölkerungspolitik“ in der Volkshalle des Rathauses für heute Mittwoch angekündigt worden. Der Vortrag findet richtig nächsten Mittwoch, 21. ds. statt.

Die geehrten Redaktionen werden um Richtigstellung gebeten!

Der Personalabbau bei der Gemeinde. Nach dem Voranschlag der Gemeinde Wien für das Jahr 1923 müssen in diesem Jahre auch bei den Personalausgaben Ersparnisse erzielt werden. Es die Gemeinde bereits seit dem Jahre 1919 eine allgemeine Aufnahmsperre verfügt und durch diese wirksamste und am wenigsten fühlbare Sparmassnahme ihre Personalstände dauernd vermindert hat, ist sie heute nicht genötigt, auf dem Gebiete der Verwaltung einen so einschneidenden Personalabbau durchzuführen wie andere öffentliche Körperschaften. Nach eingehenden Verhandlungen mit dem Verband der städtischen Angestellten und der Gewerkschaft der Angestellten der städtischen Unternehmungen hat der Personalreferent der Gemeinde Wien, Stk. Speiser nunmehr die Vorlage an den Gemeinderat über den Personalabbau fertiggestellt, der wir die wichtigsten Bestimmungen entnehmen:

Keine Zwangspensionierungen von noch nicht ausgedienten Angestellten.

Es ist vor allem nicht beabsichtigt, Zwangspensionierungen von Angestellten, die noch nicht ausgedient haben, vorzunehmen, pragmatischen Rechte der Angestellten nach Möglichkeit zu schonen.

Daher lässt die Gemeinde alle Angestellten, die bereits 10 anrechenbare Dienstjahre haben, von jedem zwangsweisen Abbau frei. Es werden nur solche Angestellte unter Anrechnung der Kriegsdienstzeit pensioniert, die bereits ausgedient, also die volle Dienstzeit erreicht haben. Dadurch wird freilich nur eine verhältnismässig geringe Ersparung erzielt, da ja diese Angestellten 90% ihrer Bezüge als Pension erhalten. Die Vorlage bestimmt ausserdem, dass die Gemeinde von solchen Pensionierungen absehen kann, wenn die besondere Fähigkeit und Verwendbarkeit der in Betracht kommenden Angestellten seine Belassung im Dienste wünschenswert machen.

Freiwilliger Abbau gegen Abfertigung.

Ferner wird versucht werden, durch einen freiwilligen, nicht auf bestimmte Jahrgänge beschränkten Abbau die notwendigen Personal- und damit Geldersparnisse zu erzielen. Dieser freiwillige Abbau wird demnach nicht an eine bestimmte Dienstzeit gebunden sein, sondern auch Angestellten mit mehr als zehn anrechenbaren Dienstjahren frei stehen, dieses allerdings ohne Anspruch auf eine Pension, da beim freiwilligen Abbau nur Abfertigungen gewährt werden.

Höhe der Abfertigungen.

Die Abfertigungen bei der Gemeinde sind wesentlich höher als beim Bund. Sie werden nach zwei Gruppen bemessen.

Die erste Gruppe umfasst die der Dienstordnung unterstehenden provisorischen oder definitiven Angestellten. Diese Gruppe muss bei den Abfertigungen entgegenkommender behandelt werden, als die zweite Gruppe, in die alle nicht der Dienstordnung unterstehenden Angestellten eingereiht sind, weil die Bediensteten der ersten Gruppe nicht der Arbeitslosenversicherungspflicht unterliegen, also insofern benachteiligt sind, als die Angestellten der zweiten Gruppe nach Ablauf der Abfertigungsmonate noch die gesetzliche Arbeitslosenunterstützung erhalten, während die pragmatischen öffentlichen Angestellten davon ausgenommen sind.

Die Abfertigungen werden für die erste Gruppe in folgender Höhe in vorgeschlagen:

Bei einer Dienstzeit bis zu einem Jahre beträgt die Abfertigung drei Monatsbezüge, bei einer Dienstzeit von mehr als einem Jahr bis zu drei Jahren vier Monatsbezüge und für jedes weitere Dienstjahr noch eineinhalb Monatsbezüge.

Für die Angehörigen der zweiten Gruppe wird als Abfertigung bei einer Dienstzeit bis zu einem Jahre ein Monatsbezug, von einem bis zu drei Jahren zwei Monatsbezüge und für jedes weitere Dienstjahr ebenfalls eineinhalb Monatsbezüge gewährt. Für beide Gruppen ist bei der Bemessung der Abfertigungen die anrechenbare Dienstzeit massgebend. Für Bruchteile eines Jahres werden die der Anzahl der Monate entsprechenden Teilbeträge berechnet, wobei jeder angefangene Monat als voll zählt.

Vorteile bei rechtzeitiger freiwilliger Meldung bis zum 31. März

Alle Angestellten, die sich zum freiwilligen Abbau melden, haben ohne Rücksicht darauf, ob sie der ersten oder der zweiten Gruppe angehören, Anspruch auf die für die erste Gruppe vorgesehenen Abfertigungen, die noch im ersten Dienstjahr um zwei, nach dem ersten Dienstjahr um drei Monatsbezüge vermehrt werden. Diese Prämie für den freiwilligen Austritt ist mit einem Höchstausmass der Abfertigung von 40 Monatsbezügen beschränkt. Der Austritt dieser Angestellten soll mit Ende März 1923 erfolgen. Verspätete Ansuchen, Gesuche mit Sonderwünschen, Bedingungen, Vorbehalten u. s. w. können nicht berücksichtigt werden. Ist die Zahl der in der betreffenden Standesgruppe Abzubauenden bereits erreicht, dann können die Ansuchen um freiwilligen Abbau zurückgewiesen werden.

Zwangsweiser Abbau.

Sollten mit diesen Massnahmen die unbedingt notwendigen Ersparungen noch nicht erreicht werden können, dann muss die Gemeinde auch zum zwangsweisen Abbau gegen Abfertigung greifen. Dieser Abbau soll sich jedoch nur auf die jüngeren Jahrgänge erstrecken; er betrifft nur Angestellte mit weniger als 10 anrechenbaren Dienstjahren. Es wird also kein Angestellter der vor dem 1. Juli 1915 in den Dienst der Gemeinde getreten ist vom Zwangsabbau betroffen. Als Termin des zwangsweisen Abbaus ist Ende April 1923 vorgesehen; bei der Durchführung werden die Verwendbarkeit und bisherige Dienstleistung der Angestellten, ferner ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse berücksichtigt werden. ~~Ein Angestellter~~ kann für seine Person niemals neben einem Aktivitätsbezug einen Versorgungsgenuss aus öffentlichen Mitteln beziehen.

Kein zwangsweiser Abbau von Kriegsbeschädigten.

Kriegsbeschädigte Angestellte sind von dem zwangsweisen Abbau grundsätzlich ausgenommen. Nur wenn die Dienststelle im Einvernehmen mit der Personalvertretung bei einem Angestellten eine mindere Dienstleistung feststellt, die nicht mit seiner Kriegsbeschädigung zusammenhängt, kann ein Abbau erfolgen.

Einvernehmen mit den Personalvertretungen.

Die Gemeinde lässt sich bei der Wahl der Abbaumassnahmen vor allem von zwei Gesichtspunkten leiten: Rücksicht auf die möglichst zweckmässige Einrichtung des Dienstes und Schonung der rechtlichen und wirtschaftlichen Lage der Angestellten. Die in den Dienstordnungen niedergelegten Rechte auf Mitwirkung der Personalvertretungen und der Personalkommission erfahren gelegentlich dieses Abbaus nicht die geringste Einschränkung.

Der Abbau der Lehrpersonen.

Ueber den Abbau der Lehrpersonen an den Volks- und Bürgerschulen wird in den nächsten Tagen im Wiener Landtag ein eigenes Gesetz eingebracht werden. Der Verband der städtischen Angestellten hat um diesen Aufschub ersucht, um in den Pfingstferien das Lehrerdienstgesetz, das mit dem Abbaugesetz in inniger Verbindung steht, noch vermittelnd zu können.

Der Abbau bei der Gemeinde wird sich also unter aller gebotenen Rücksicht auf die Interessen sowohl der Gemeinde als auch der städtischen Angestellten vollziehen.

Ein sonderbarer Aktienverkauf. Ueber eine sehr eigenartige Angelegenheit, die auf der Tagesordnung der nächsten Sitzung des Gemeinderates steht, ist im städtischen Finanzausschuss und Stadtsenat Bericht erstattet worden. Im Jahre 1911 wurde auf Grund eines Referats des Vbgm. Hoss beschlossen, dass die Gemeinde Wien, die Zentralstelle für Wohnungsreform und die oesterreichische Bodenkreditanstalt, letztere in ihrer Eigenschaft als Proponentin der in Gründung begriffenen „Gemeinnützigen Aktiengesellschaft für Kleinwohnungsbau in Wien“ sich zur Errichtung einer G.m.b.H. vereinigen. Der Name dieser G.m.b.H. lautete „Gemeinnützige Gesellschaft für Notstandswohnungen in Wien G.m.b.H.“. Es kam sowohl zur Gründung der „Gemeinnützigen Aktiengesellschaft für Kleinwohnungsbau“ wie zur Schaffung der „Gemeinnützigen Gesellschaft für Notstandswohnungen in Wien G.m.b.H.“. Um den Sachverhalt genau zu verstehen, muss der Tatbestand des gleichzeitigen Vorhandenseins dieser beiden Gesellschaften beachtet werden. An der G.m.b.H. sind die „Gemeinnützige Aktiengesellschaft“ mit 400.000 K., die Gemeinde Wien mit 200.000 K., die Zentralstelle für Wohnungsreform mit 1000 K. beteiligt. Von dieser G.m.b.H. wurden im Laufe der Jahre drei Häusergruppen aufgeführt und zwar: X. Gudrunstrasse 89, 91 und 93 enthaltend 126 Kleinwohnungen, X. Pernerstorferstrasse 1c mit 32 Kleinwohnungen und XVI. Gablenzgasse-Pfenniggeldgasse mit 132 Kleinwohnungen. Die Gemeinde förderte die Gesellschaft durch Ueberlassung der Gründe, durch eine Reihe von Herstellungen und durch Verzicht auf Gebühren. Von der „Gemeinnützigen Aktiengesellschaft“ waren hingegen sämtliche Aktien im Besitz der oesterreichischen Bodenkreditanstalt. Mit Rücksicht auf den gemeinnützigen Charakter fand indes auch die Aktiengesellschaft bei der Gemeinde Entgegenkommen; so wurde ihr im Jahre 1913 ein sehr wertvolles Baurecht an vier Parzellen des Freihauses gegen sehr mässigen Zins eingeräumt. Dort sind auf Grund einer getroffenen Vereinbarung vier Häuser erbaut worden, die in den oberen Geschossen Kleinwohnungen enthalten, während Kellergeschoss und Tiefparterre für Zwecke der Gemeinde Wien, vor allem für Werkstätten und Marktmagazine in Verwendung genommen wurden.

Es war daher angesichts dieser Vorgeschichte und der sehr starken Zusammenhänge eine ganz ausserordentliche und peinliche Ueberraschung, als die Vertreter der Gemeinde Wien gelegentlich der Generalversammlung der „Gesellschaft für Notstandswohnungen m.b.H.“ ganz unvermittelt erfuhren, dass die Bodenkreditanstalt ihren gesamten Aktienbesitz an der „Gemeinnützigen Aktiengesellschaft für Kleinwohnungsbau“, der mit dem Gesamtaktienkapital dieses Unternehmens gleichbedeutend ist, an einen Herrn Jakob Jellinek veräussert habe. Eine Verstädtigung der Gemeinde von dieser beabsichtigten Transaktion oder ein vorheriges Anbot der Aktien an die Gemeinde ist nicht erfolgt.

Herr Jakob Jellinek hat sich in der Nachkriegszeit teils allein, teils gemeinsam mit seiner Frau, teils als Mitglied von Konsortien in sehr intensiver Weise mit Häuser- und Grundgeschäften befasst. In letzter Zeit betrieb er als Spezialität insbesondere die Erwerbung von Objekten gemeinnützigen Charakters. So sind das Männerheim in der Wurlitzergasse, die Jubiläumshäuser in Ottakring in seinen Besitz übergegangen; die letzteren wurden von ihm bereits weiter veräussert. Durch das Vorgehen der Bodenkreditanstalt ist nun für die Gemeinde eine neuartige und durchaus unerwünschte Lage entstanden. Sie ist wider Willen Kompagnon des Herrn Jakob Jellinek in der „Gemeinnützigen Gesellschaft für Notstandswohnungen

m.b.H.“ geworden, hat aber keineswegs die Absicht, es zu bleiben. Es wird daher dem Gemeinderat der Antrag gestellt werden, die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung zu verlangen und dort die Auflösung der Gesellschaft herbeizuführen. Wiewohl die Gemeinde und die Zentralstelle für Wohnungsreform nur die Minderheit des Gesellschaftskapitals repräsentieren, haben sie doch die Mehrzahl der Mandate inne und es wird daher möglich sein, die Auflösung durchzusetzen.

Der zweite Punkt des Antrages geht dahin, die Aufmerksamkeit der in Betracht kommenden Ministerien auf die Tatsache zu lenken, dass die „Gemeinnützige Aktiengesellschaft für Kleinwohnungsbau in Wien“ infolge des von der Bodenkreditanstalt vorgenommenen Aktienverkaufs nun ausschliesslich von Herrn Jakob Jellinek repräsentiert wird. Es wird Sache dieser Ministerien sein, zu prüfen, ob unter diesen geänderten Umständen die Voraussetzungen, die im Jahre 1911 für die Konzessionserteilung massgebend waren, noch zutreffen. Es ist immerhin nicht gleichgültig, dass Herrn Jellinek die Möglichkeit geboten sein könnte, unter der Firma der „Gemeinnützigen Aktiengesellschaft für Kleinwohnungsbau“ Häusergeschäfte zu betreiben. Schliesslich wird der Antrag gestellt, der Gemeinderat möge seinem Befremden darüber Ausdruck geben, dass die Bodenkreditanstalt die in ihrem Besitz befindlichen Aktien der Gemeinnützigen Aktiengesellschaft für Kleinwohnungsbau ohne Wissen der Gemeinde und unter gänzlicher Vernachlässigung der hierdurch berührten Gemeindeforesten einem privaten Unternehmer übertragen hat, wodurch der gemeinnützige Charakter dieser Gründung vollkommen verloren gegangen ist.

Im Stadtsenat ergriff zu dem von StR. Breitner erstatteten Referat Vbgm. Hoss das Wort und bestätigte vollinhaltlich die Äusserungen des Referenten. Vbgm. Hoss schilderte, in welcher peinlichen Lage er sich als Vertreter der Gemeinde in der G.m.b.H. befunden habe, als ihm in der Generalversammlung plötzlich die Mitteilung gemacht wurde, dass die Bodenkreditanstalt ohne Vorwissen der Gemeinde den Verkauf der Aktien an Herrn Jellinek vollzogen hätte. Er habe dieses Vorgehen sofort gemängelt und an den Vertreter der Bodenkreditanstalt sofort die Frage gerichtet, ob es sich um eine unabänderliche Tatsache handle. Es wurde ihm erwidert, dass an dem Verkauf der Aktien nicht zu rütteln sei. Die Bodenkreditanstalt stehe auf dem Standpunkt, dass sie über die Aktien der Gemeinnützigen A.G. genau so ungehindert verfügen konnte, wie über jeden anderen Aktienbesitz. Der Stadtsenat hat die gestellten drei Anträge einstimmig abgenommen.

Ein wutverdächtiger Hund im XII. Bezirk. Am 13. d. wurde, wie im Polizeibericht mitgeteilt, unweit der Kreuzung Schönbrunner- und Wängenfeldgasse ein weissener Spitz, Männchen, von einem Sicherheitswachmann als wutverdächtig getötet. Er hatte nachweislich im XII. Bezirk eine Person und auch Tiere gebissen. Der Magistrat fordert alle Personen, die allenfalls noch von dem Tiere gebissen worden sein sollten, in ihrem eigenen Interesse dringend auf, sich unverzüglich beim Mag. Bezirksamt (Veterinärabteilung XII. Hauptlandgasse 2) einzufinden. Dort sollen auch alle Bissverletzungen an Tieren gemeldet und eventuelle Mitteilungen über die Herkunft des wutverdächtigen Hundes erstattet werden.